

2. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGEN

Recht haben bedeutet leider nicht immer Recht zu bekommen. Nicht zuletzt im Hinblick auf steigende Anwalts- und Gerichtsgebühren ist eine entsprechende Absicherung unerlässlich.

Für alle berufstätigen Mitglieder des BDA besteht automatisch eine **Gruppenrechtsschutzversicherung**, die eine Grundabsicherung für die berufliche Tätigkeit bietet. Die anteiligen Versicherungsprämien für die Gruppenrechtsschutzversicherung sind in den BDA-Mitgliedsbeiträgen enthalten. Die Versicherung umfasst Strafrechts-, Arbeits-/Verwaltungs- und Sozialgerichtsrechtsschutz (s. Ziff. 2.1).

Versicherungsbedarf kann jedoch in sehr viel größerem Umfang bestehen.

Eine weitergehende Absicherung über spezielle Versicherungspakete für Ärzte führte jedoch teilweise zu Überschneidungen mit dem Gruppenvertrag. Der BDA bietet seinen Mitgliedern einen **Rahmenvertrag Anschluss-Rechtsschutzversicherung** an. Die durch den Gruppenvertrag nicht versicherten beruflichen und privaten Risiken werden durch diese Anschlussdeckung abgesichert. Dies bietet die Möglichkeit einer weitergehenden Absicherung ohne nachteiliger Überschneidungen. Die Prämien für diese Anschlussversicherung trägt jedes Mitglied selbst (s. Ziff. 2.2.).

2.1. BDA-GRUPPENRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

In den Mitgliedsbeiträgen für berufstätige BDA-Mitglieder sind die anteiligen Versicherungsprämien für die Berufsrechtsschutzversicherung enthalten. Die Versicherung besteht aus folgenden Bausteinen:

- a. Strafrechtsschutz
- b. Arbeits- und Verwaltungsgerichtsrechtsschutz
- c. Sozialgerichtsrechtsschutz

Die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt für **berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen**, unabhängig von dem Fachgebiet (s. auch Ziff. 5).



a. STRAFRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

→ Wann tritt die Versicherung ein?

Die Versicherung gewährt allen berufstätigen Mitgliedern des BDA Rechtsschutz für die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die zu *Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren* führt. Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigter ermittelt wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich *nicht* auf Ereignisse, die vor der Mitgliedschaft in den BDA lagen.

→ Besteht auch Versicherungsschutz für Vorsatztaten?

Die Rechtsschutzversicherung gilt zunächst auch für vorsätzliche Vergehen, z.B. unterlassene Hilfeleistung/Abrechnungsbetrug. In diesen Fällen reguliert die Versicherung die Kosten unter dem Vorbehalt, dass sich der Vorwurf als unzutreffend erweist; im Fall einer Verurteilung kann die Versicherung die geleisteten Zahlungen von Ihnen zurückfordern.

→ Welche Kosten werden übernommen?

Der Rechtsschutz umfasst die Kosten des Verfahrens einschließlich der Entschädigung für Zeugen und vom Gericht beauftragte Sachverständige und die Vergütung des für das Mitglied als Ver-

teidiger tätigen Rechtsanwaltes, wobei die in Deutschland geltenden gesetzlichen Gebühren (Rechtsanwaltsvergütungs-/Gerichtskostengesetz) übernommen werden. Jedes Mitglied hat sich jedoch mit 500 € an den Kosten zu beteiligen (Selbstbehalt).

→ **Wer benennt den Rechtsanwalt?**

Ein wesentlicher Zweck der Gruppenversicherung ist, jedem Mitglied vonseiten des BDA einen Verteidiger zu empfehlen, der die notwendigen speziellen Kenntnisse und Erfahrungen im Arztstrafrecht besitzt und dessen Kosten in der vom BDA mit ihm vereinbarten Höhe von der Versicherung getragen werden. Der BDA benennt Ihnen namhafte Verteidiger.

Die freie Wahl des Verteidigers wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Versicherungsgesellschaft bezahlt für den Verteidiger, den das Mitglied *frei wählt*, grundsätzlich jedoch nur die gesetzlichen Gebühren nach dem in Deutschland geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Sie beauftragen selbst den Anwalt mit Ihrer Verteidigung und erteilen ihm dafür Vollmacht.

→ **Ist eine private Rechtsschutzversicherung vorleistungspflichtig?**

Falls Sie eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, unterrichten Sie bitte diese –unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband– über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die private Versicherung ist zunächst vorleistungspflichtig; die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt subsidiär. Leistungen der privaten Versicherung kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

→ **Gilt die Versicherung auch für ärztliche Tätigkeiten außerhalb der Anästhesie?**

Die Strafrechtsschutzversicherung gilt für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, unabhängig von dem Fachgebiet. So kann bspw. ein Anästhesist, der zukünftig in der Allgemeinmedizin tätig wird, weiterhin die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen.

→ **Besteht Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Ausland?**

Für Versicherungsfälle außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besteht kein Versicherungsschutz, sofern das BDA-Mitglied seinen Erst-Wohnsitz als auch die Betriebsstätte (z.B. Praxis oder freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit) dort belegen hat.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, bei denen der Erst-Wohnsitz der BDA-Mitglieder zwar innerhalb des EWR liegt, die Betriebsstätte (z. B. Praxis bzw. selbstständige Tätigkeit) außerhalb des EWR belegen ist. Dies bedeutet konkret:

Niedergelassener / freiberuflich tätiger Arzt

Der Wohnsitz der niedergelassenen/freiberuflich tätigen BDA-Mitglieder ist für den Versicherungsschutz der Berufsrechtsschutzversicherung nicht relevant;

vielmehr kommt im Falle der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit die Belegenheit der Betriebsstätte vorrangig zur Anwendung. Bei den freiberuflich tätigen Verbandsmitgliedern liegt die Belegung des Risikos am Ort des Betriebes einer eigenen Praxis bzw. der Ausübung einer freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit. Für sämtliche Betriebsstätten innerhalb des EWR besteht jedoch weiterhin vertragsgemäß Versicherungsschutz.

Das gilt auch dann, wenn das BDA-Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des EWR hat.

Wird seitens der Verbandsmitglieder eine eigene Praxis betrieben oder einer anderen freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit außerhalb des EWR (z.B. in der Schweiz) nachgegangen, so besteht hierfür – unabhängig vom Wohnort des BDA-Mitgliedes – kein Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des Berufsverbandes.

Angestellter Arzt

Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit als angestellter Arzt im KH/MVZ o.ä stellt jedoch keine eigene Betriebsstätte im Sinne dieses Vertrages dar, hier ist in der Regel der Wohnort des Verbandsmitglieds maßgeblich.

Eine Tätigkeit außerhalb des EWR (z. B. in der Schweiz) ausschließlich in der Eigenschaft als angestellter Arzt gilt somit weiterhin als versichert, sofern der Wohnort des Mitglieds innerhalb des EWR liegt.

Auch für Verbandsmitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben, jedoch einer angestellten Tätigkeit als Arzt innerhalb des EWR nachgehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Berufsrechtsschutzversicherung des BDA.

Kein Versicherungsschutz kann hingegen lediglich für angestellte Ärzte bestätigt werden, welche sowohl ihrer ärztlichen Tätigkeit außerhalb des EWR nachgehen als auch ihren Wohnsitz außerhalb des EWR haben.

→ **Wie kann ich die BDA-Strafrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?**

Wenn Sie die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen wollen, übersenden Sie bitte das ausgefüllte Meldeformular ([Anlage 1](#)) zusammen mit einer Sachverhaltsschilderung an das BDA-Versicherungsreferat:

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat	Tel.: 0911 - 9 33 78 19	(Sekretariat: F. Özgün)
Roritzerstraße 27	Fax: 0911 - 3 93 81 95	
90419 Nürnberg	E-Mail: Versicherung@bda-ev.de	

Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, leitet der BDA die Mitgliederdaten an die Funk Hospitalversicherungsmakler GmbH weiter – selbstverständlich werden die Mitgliederdaten dort genauso vertraulich behandelt wie im BDA-Versicherungsreferat.

→ **Wie soll ich mich verhalten, wenn die Polizei mich zur Vernehmung vorlädt?**

Bitte machen Sie ohne Rücksprache mit Ihrem Verteidiger außer Ihren Personalangaben keine Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft! Weisen Sie darauf hin, dass Sie sich nach Besprechung mit Ihrem Anwalt schriftlich äußern werden¹.

Sollten Sie in dem Ermittlungsverfahren (zunächst) als Zeuge involviert sein, empfiehlt sich dennoch die umgehende Kontaktaufnahme mit den Juristen des BDA, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

b. ARBEITS- UND VERWALTUNGSGERICHTSSCHUTZVERSICHERUNG

→ **Wann tritt die Versicherung ein?**

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Prozessen angestellter Ärzte vor den *Arbeitsgerichten* und beamteter Ärzte vor den *Verwaltungsgerichten* wegen arbeits- und dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Krankenhausträger wegen eines bestehenden Dienst-/Arbeitsverhältnis (z.B. des angestellten Arztes wegen Vertragskündigung, des beamteten Arztes wegen Abgrenzung der Dienstaufgaben). Der Versicherungsschutz setzt eine BDA-Mitgliedschaft von mindestens drei Monaten vor Klageerhebung voraus (*Wartezeit*).

Handelt es sich hingegen um Rechtsstreitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzliche Vertreter juristischer Personen (z.B. für Geschäftsführer einer Klinik GmbH), besteht kein Versicherungsschutz. Dieses Risiko kann über die Anschluss-Rechtsschutzversicherung prämiengünstig separat abgesichert werden (s. Ziff. 2.2. der Broschüre).

Auch die Geltendmachung von AGG-Ansprüchen aus der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses (z.B. abgelehnte Bewerbung) ist nicht mitversichert.

→ **Welche Kosten werden übernommen?**

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der in Deutschland geltenden Gebührenordnungen. Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €.

¹ weitere Infos: K. Ulsenheimer / R.W. Bock: Der juristische Notfallkoffer® – Verhalten nach einem Zwischenfall => Ziff. 6 der Broschüre